

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow in
Behrenhoff**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow hat am **11.09.**2025 gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow in Behrenhoff und seinen Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 25 Jahre | 689,31 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 27,57 € |

2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)

- a) für 20 Jahre 551,45 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 27,57 €

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung:
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. c) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

4. Gebühren für die Grabstätten nach

§ 19 Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung auf einem Gemeinsamen Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger

- c) für Urne 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1.235,83 €
darin enthalten
- | | |
|---------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 551,45 € |
| Anlagekosten | 309,38 € |
| Anteil Pflegekosten | 375,00 € |

5. Friedhofsunterhaltsgebühren pro Jahr 29,29 €

Deckt die Unterhaltung der Friedhofseinrichtung, -ausstattungen, Bewässerung, Rahmenpflege, Abfallentsorgung, Grundbesitzabgaben und weitere allgemeine Kosten ab.

Bei neuerworbenen bzw. Nachbelegungen von Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Beisetzung/ Bestattung für die verbleibende Liegezeit nach Jahressätzen erhoben.

Die Abrechnung erfolgt jährlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres.

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a.) Grabmalgenehmigungsgebühr zur Errichtung oder Änderung für liegende Steine 20,30 €
- b.) Grabmalgenehmigungsgebühr eines stehenden Steines auf einem Erdwahlgrabes 80,30 €
- c.) Grabmalgenehmigungsgebühr eines stehenden Steines auf einem

| | | |
|---|-----------|----------------|
| Urnenwahlgrab | | 60,30 € |
| b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | | |
| | 25 Jahre: | 50,00 € |
| | 20 Jahre: | 40,00 € |
| c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | | 2,00 € |

III. Sonstige Gebühren:

| | | |
|--|--|-----------------|
| Verwaltungsgebühr: | | 30,45 € |
| Erstellung einer Graburkunde: | | 30,45 € |
| Nutzungsrecht umschreiben: | | 30,45 € |
| Nachbeschriftung eines Grabmals: | | 30,45 € |
| Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr: | | 20,30 € |
| Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen, eines Kindes: | | 211,30 € |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 7 Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Gützkow, 11.09.2025

Ort, Datum



**Protokoll der KGR Sitzung am Donnerstag, 11.09.2025
in Gützkow**

Zur KGR Sitzung wurde unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Erschienen sind die Kirchenältesten:

| | | | | | |
|-------------------|-------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|--------------------|-------------------------------------|
| 1. Lutz Büschgens | <input checked="" type="checkbox"/> | 5. Willfrid Knees | <input checked="" type="checkbox"/> | 9. Dr. Karl Ulrich | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Steffi Couppeé | <input checked="" type="checkbox"/> | 6. Silke Noke ab TOP 3b | <input checked="" type="checkbox"/> | 10. Roland Wandt | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Iris Görs | <input type="checkbox"/> | 7. Kathrin Raetz | <input checked="" type="checkbox"/> | 11. Ronni Zenke | <input type="checkbox"/> |
| 4. Sibylle Gurr | <input type="checkbox"/> | 8. Jürgen Schöpf | <input checked="" type="checkbox"/> | 12. Ronny Zitzow | <input checked="" type="checkbox"/> |

(X = anwesend: E = entschuldigt: U = unentschuldigt)

3.d) Beschluss der neuen Friedhofsgebührensatzung für den Friedhofes Behrenhoff

Beschluss:

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai beschließt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.09.2025 sowie die Kalkulation der Friedhofsgebühren vom 16.06.2025.

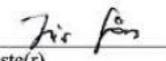
Die Gebührensatzung, wie auch die Friedhofssatzung, wird auf der Homepage unter www.kirche-guetzkow.de und im Amtsblatt des Amtes Landhagen veröffentlicht.

| | | | | | |
|----------------|---|------------------|---|-------------|---|
| Dafür stimmen: | 9 | Dagegen stimmen: | 0 | Enthaltung: | 1 |
|----------------|---|------------------|---|-------------|---|

Gützkow, den 11.09.2025


Altste(r)

Vorsitzender


Altste(r)

Hinweis:

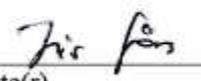
Die vorstehende Friedhofssatzung wurde

- a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Homepage der Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow am 06.10.2025
- b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von 06.10.2025 bis 20.10.2025 in den Schaukästen der Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow die sich befinden in Gützkow von den Pfarramt, in Kölzin vor der Kirche St. Marien und Behrenhoff vor der Kirche St. Marien.

Gützkow, den 06.10.2025


Altste(r)
Vorsitzender




Altste(r)